

Aufnahmebogen für Schülerinnen und Schüler

Hinweis: Die nachfolgenden Angaben werden gem. der aktuell gültigen Datenschutzverordnung erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch, auf Karteikarten und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Schulgesetzes. Für genauere Informationen siehe Informationsblatt gemäß Art. 13ff DSGVO auf den folgenden Seiten und auf unserer Homepage.

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Datum der Anmeldung:	Schuljahr:	Klassenzuweisung: <i>füllt die Schule aus</i>	Jahrgang: Zutreffendes ankreuzen						Schulzweig: Zutreffendes ankreuzen		
	26/27		5	6	7	8	9	10	OBS	HS	RS

1 Schülerdaten													
1.1	Nachname:			Vorname:			Geschlecht:		Staatsangehörigkeit:				
							W <input type="checkbox"/>	M <input type="checkbox"/>					
	Geburtsdatum:		Geburtsort:		Geburtsland:		Konfession: <i>Religionszugehörigkeit</i>		Teilnahme am:				
									Religions- unterricht <input type="checkbox"/>	Werte & Normen <input type="checkbox"/>			
	Straße			Haus-Nr.		PLZ und Ort			Fahrschüler <i>(Schulweg über 2 km) Zutreffendes ankreuzen</i>				
									Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>			
Falls die Straße nicht zum Schulbezirk gehört:													
Ausnahmeantrag wurde gestellt am:						zuständige Schule:							
1.2	Vorherige Schule <i>Name und Ort der Schule</i>					Jahr der Einschulung			Schuljahr wiederholt:				
									<input type="checkbox"/> Ja, Klasse: __		<input type="checkbox"/> Nein		
1.3	Bei Migrationshintergrund:												
	Einreisedatum		Verkehrssprache <i>(Sprache innerhalb der Familie)</i>				Stand der Deutschkenntnisse:			Interesse am Islam. Rel. Unterricht			
										Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
1.4	Sonderpädagogischer Förderbedarf: <i>Zutreffendes ankreuzen</i>						Nachteilsausgleich <i>(Dyskalkulie, Legasthenie)</i>						
	ES	GE	Hö	KM	LE	SE	SR	<input type="checkbox"/> Ja, im Fach					
	Festgestellt am:						<input type="checkbox"/> Nein						
1.5	Sonstige für den Schulbereich relevante Besonderheiten <i>(Allergien, Medikamente, ...)*</i>												
1.6	Kurszuweisungen, E- und G-Kurse /WPK/Sprache/ Profil (ab Jahrgang 6): <i>füllt die Schule aus</i>												
1.7	Schwimmabzeichen - mindestens Bronze - bereits erworben												
	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>											

2	Daten Erziehungsberechtigte		
	Erziehungsberechtigt sind:		
	Mutter (2.1)	Vater (2.2)	Sonstige: (2.3)
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.1	Mutter			
	Name:		Vorname:	
	Straße		Haus-Nr.	PLZ und Ort
	Migrationshintergrund	Staatsangehörigkeit	Herkunftsort	Herkunftsland
	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
	Telefonnummern:			
	Festnetz*:	Dienstlich*:	Mobiltelefon*:	Erreichbarkeit in Notfällen: (z.B. auch Großeltern, Verwandte, Bekannte,...)
	E-Mail*:			
	Bemerkungen*:			

2.2	Vater			
	Name:		Vorname:	
	Straße		Haus-Nr.	PLZ und Ort
	Migrationshintergrund	Staatsangehörigkeit	Herkunftsort	Herkunftsland
	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
	Telefonnummern:			
	Festnetz*:	Dienstlich*:	Mobiltelefon*:	Erreichbarkeit in Notfällen: (z.B. auch Großeltern, Verwandte, Bekannte,...)
	E-Mail*:			
	Bemerkungen*:			

2.3	Sonstige (Zutreffendes bitte ankreuzen)			
	Lebenspartner <input type="checkbox"/>	Ehepartner <input type="checkbox"/>	Gesetzl. Vertreter <input type="checkbox"/>	Sonstige: _____
	Name:		Vorname:	
	Straße		Haus-Nr.	PLZ und Ort
	Migrationshintergrund:	Staatsangehörigkeit:	Herkunftsort:	Herkunftsland
	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
	Telefonnummern:			
	Festnetz*:	Dienstlich*:	Mobiltelefon*:	Erreichbarkeit in Notfällen (z.B. Großeltern, Verwandte, Bekannte,...)
	E-Mail*:			
	Bemerkungen*:			

2.4	Angaben zur Sorgeberechtigung	
	<p>In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.</p> <p>Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.</p>	
	NUR bei <u>unverheirateten</u> Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)	
	Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	NUR bei <u>getrennt lebenden</u> Sorgeberechtigten	
	Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Vollmacht: (<u>nur</u> bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben) - Das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt – -</p>		
Hiermit bevollmächtige ich Frau / Herr _____ (Name der Mutter oder des Vaters, bei der/dem die Schülerin /der Schüler lebt)		
die Interessen meiner Tochter / meines Sohnes _____ (Name der Schülerin / des Schülers / ggf. Klasse)		
in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten. Die Vollmacht gilt bis zu meinem schriftlichen Widerruf.		
Ort, Datum	Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin / der Schüler nicht lebt.	

Name der/s anmeldenden Erziehungsberechtigten: _____
 (Bitte leserlich schreiben!)

Datum und Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

3. Einwilligungserklärungen

Wichtige Hinweise: Alle folgenden Einwilligungserklärungen sind **freiwillig**. Die Zustimmung zu den Einwilligungserklärungen gilt bis auf Widerruf. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen, bzw. Ihrem Kind keine Nachteile. Bereits erteilte Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung auf die Zukunft widerrufen werden.

Bitte erklären Sie sich mit folgenden Einwilligungserklärungen für ihre Tochter/ihren Sohn einverstanden.

Wenn Sie nicht einverstanden sind, dann streichen Sie den entsprechenden Absatz.

3.1 Einwilligung zur Einholung von Auskünften

Zur Unterstützung unserer pädagogischen Arbeit kann es erforderlich sein, Auskünfte zu Ihrer Tochter / ihrem Sohn bei vorschulischen Einrichtungen oder der Grundschule einzuholen.

3.2 Einwilligung zur Erstellung und Weitergabe einer Telefonliste mit Telefonnummern

Zur Erleichterung des Schulbetriebes ist es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste zwecks Weitergabe an alle Eltern/Erziehungsberechtigte der klassenangerhörigen Schülerinnen/Schüler erstellt wird, um notfalls mittels Telefonkette bestimmte Informationen weiterzugeben.

3.3 Einwilligung zur Abnahme von Mobiltelefonen u. ä. Geräten

Bei Verstößen gegen die Mediennutzungsordnung bin ich darüber informiert worden, dass das elektronische Gerät meines Kindes einbehalten wird und dieses nach Schulende durch den Schüler/die Schülerin im Sekretariat wieder abgeholt werden kann. Beim dritten Verstoß muss es durch einen Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Bei Nichtabholung verbleibt das Gerät bis zum nächsten Schultag in der Schule, um dann durch einen Erziehungsberechtigten abgeholt zu werden.

3.4 Einwilligung zur Veröffentlichung personenbezogener Abbildungen auf der Schulhomepage/Instagram

Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Ausflüge, Schulfeste, Sportveranstaltungen, Tag der offenen Tür, Projekte im Unterricht, AGs, Aktivitäten im Rahmen der Berufswahlvorbereitung, Abschlussfeiern, o.ä.) präsentieren wir auf der Schulhomepage (<https://oberschule-deegfeld.de>/Instagram:@obsdeegfeld) um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen und zu informieren. Dabei ist es auch möglich, dass Abbildungen (Fotos/Videos) Ihres Kindes oder kreative Unterrichtsergebnisse dargestellt werden.

Da die Internetseiten frei erreichbar sind, können die Bilder auch von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

3.5 Einwilligung zur Veröffentlichung von Namen auf der Schulhomepage

Für ausgewählte Anlässe (siehe 3.4) ist es wünschenswert, (auch) den Vor- und Nachnamen Ihres Kindes (mit) zu veröffentlichen. Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Daten nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

3.6 Einwilligung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Abbildungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Ausflüge, Schulfeste, Sportveranstaltungen, Tag der offenen Tür, Projekte im Unterricht, AGs, Aktivitäten im Rahmen der Berufswahlvorbereitung, Abschlussfeiern, o.ä.) präsentieren in unserem Schulgebäude und auf unserem Schulgelände, um unser Umfeld mit Leben zu füllen und zu informieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes oder kreative Unterrichtsergebnisse dargestellt werden.

Da das Schulgebäude und Schulgelände frei zugänglich ist und von Externen genutzt wird, können wir nicht garantieren, dass die dargestellten Abbildungen nicht von Dritten genutzt (z.B. fotografiert) und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

3.7 Einwilligung zur Veröffentlichung Namen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Für ausgewählte Anlässe (siehe 3.6) ist es wünschenswert, (auch) den Vor- und Nachnamen Ihres Kindes (mit) zu veröffentlichen.

Da das Schulgebäude und das Schulgelände frei zugänglich ist und von Externen genutzt wird, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Daten nicht von Dritten genutzt (z.B. fotografiert) und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

3.8 Einwilligung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Abbildungen in Printmedien der Schule (z.B. Schultimer, Flyer,...)

Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Ausflüge, Schulfeste, Sportveranstaltungen, Tag der offenen Tür, Projekte im Unterricht, AGs, Aktivitäten im Rahmen der Berufswahlvorbereitung, Abschlussfeiern, o.ä.) präsentieren wir in unseren Printmedien (z.B. Schultimer, Flyer, ...). Dabei ist es auch möglich, dass Abbildungen Ihres Kindes oder kreative Unterrichtsergebnisse dargestellt werden.

3.9 Einwilligung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Abbildungen in der Zeitung

Die lokale Presse möchte bei Veranstaltungen (z.B. Abschlussfeiern, Projekttag, Tag der offenen Tür) Fotos aus dem Schulleben unserer Schule veröffentlichen. Die Fotos würden in der Zeitung und im Internetportal der lokalen Presse veröffentlicht werden.

Ich/Wir habe/n die Einwilligungserklärungen (3.1 – 3.9) zur Kenntnis genommen und erkläre/n hiermit unser Einverständnis. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen kann/können

Datum, Ort und Unterschrift **des/der Erziehungsberechtigten****. Datum, Ort Unterschrift **der Schülerin/des Schülers*****

** Bei gemeinsamen Sorgerecht ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

*** Bei Schülerinnen oder Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Unterschrift erforderlich.

4. Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
hiermit informieren wir Sie über Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten in unserer Schule. Es sind noch nicht alle Verarbeitungsprozesse aufgelistet. Daran wird kontinuierlich gearbeitet.

4.1 Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, erteilt Ihnen die aktuell zuständige DS-Beauftragte der Schule.

4.2. Übermittlungen personenbezogener Daten

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an der Oberschule Deegfeld Schülerin oder Schüler einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Oberschule Deegfeld der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG.

Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin von der Oberschule Deegfeld auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

1. zur Schülerin/zum Schüler

- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht.

2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.1 NSchG.

Auftragsverarbeitung

Die IServ GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers IServ.

4.3. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

4.4 Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**
Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten
- **Berichtigung**
Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.
- **Löschung**
Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.
- **Einschränkung der Verarbeitung**
Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn
 - die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
 - wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
 - oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- **Widerspruch**
Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.
- **Datenübertragbarkeit**
Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.
- **Widerruf der Einwilligung**
Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- **Beschwerde**
Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.
Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

4.5. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Oberschule Deegfeld, Deegfelder Weg 90, 48531 Nordhorn.

Bei weiteren Fragen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wenden Sie sich an die Schulleitung oder unsere Datenschutzbeauftragte. Diese erreichen Sie unter der Emailadresse kontakt@deegfeld.net.

Ich / Wir haben das Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen.

Datum, Ort und Unterschrift **des/der Erziehungsberechtigten**

----- Bitte dieses Blatt zeitnah im Sekretariat abgeben -----

Ich habe mir die Informationen (Anhang S. 9-18) aufmerksam mit meinem Kind

_____ (Name des Kindes) _____ (Klasse)

zusammen durchgelesen.

Ich habe die Anhänge **Schulordnung, Waffenerlass, Sportunterricht** und **Gemeinsam vor Infektionen schützen** gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Unterschrift des/der SchülerIn

Schulordnung für die Oberschule Deegfeld

Einleitende Worte

Die Schülerinnen und Schüler erwarten an der Oberschule Deegfeld gute Lernmöglichkeiten, vielfältige Ganztagsangebote, Hilfen, Unterstützung und engagierte Lehrerinnen und Lehrer. Die Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oberschule Deegfeld bemühen sich, unsere Schule als Lern- und Lebensraum lebendig zu gestalten und weiter zu entwickeln.

Dies kann aber nur gelingen, wenn wir alle mitwirken, Verantwortung übernehmen und Regeln beachten. Voraussetzung für ein gutes Zusammenleben sind Achtung und Respekt vor Mitmenschen und fremdem Eigentum. Dazu gehört, dass sich die Schülerinnen und Schüler bemühen, Rücksicht aufeinander zu nehmen und Streit untereinander gewaltfrei zu regeln. Beim Aufenthalt im Gebäude verhalten sich alle so, dass keine Schäden am Gebäude, den Außenanlagen oder an der Einrichtung entstehen.

Zu einem geordneten Miteinander gehört auch, dass sich Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und Schulpersonal an die Bestimmungen der Schulordnung halten.

Für die Lehrkräfte der Oberschule Deegfeld besteht Aufsichtspflicht und Weisungsbefugnis gegenüber allen Schülerinnen und Schülern. Auch den Anordnungen der Hausmeister, der Schulsekretärinnen, des Schulassistenten, der pädagogischen Mitarbeiter/innen, dem Betreuungspersonal im Ganztagsbereich und der Schüleraufsichten haben die Schüler und Schülerinnen Folge zu leisten.

Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände, an außerschulischen Lernorten und für die gesamte Dauer von schulischen Veranstaltungen der Oberschule Deegfeld.

Es gelten bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten neben dieser Schulordnung die jeweiligen Hausordnungen der externen Ausbildungsstätten und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

1. Vor dem Unterricht

Von 7:30 Uhr bis zum ersten Klingeln um 7:50 Uhr dürfen sich die Schülerinnen und Schüler im Forum aufhalten. Die Bereiche vor den Klassenräumen sowie die Treppenhäuser und Fachflure sind keine Aufenthaltsbereiche. 5

Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus kommen, begeben sich unverzüglich von der Bushaltestelle in das Schulgebäude. Wer mit dem Fahrrad, Scooter oder E-Scooter zur Schule kommt, steigt vor der Rampe ab, schiebt sein Fahrzeug in den Fahrradkeller und stellt es dort in den, dafür vorgesehenen Fahrradständern ab. Der Fahrradkeller wird danach unverzüglich Richtung Forum verlassen.

Mofas und Mopeds parken auf den gekennzeichneten Flächen auf dem Nordhof neben dem naturwissenschaftlichen Fachflur. Die Zufahrt erfolgt über die Auffahrt bei der Bushaltestelle.

Alle Treppen sind als Fluchtwege frei zu halten.

Mit dem ersten Klingeln begeben sich die Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterrichtsräumen, hängen die Jacke an die Garderobe und bereiten sich im Unterrichtsraum auf den Stundenbeginn vor.

Ist fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch keine Lehrkraft da, meldet die Klassensprecherin oder der Klassensprecher dies im Sekretariat.

2. Unterricht

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte erscheinen pünktlich zum Unterricht. Die Klassen- und Fachräume werden erst nach dem Klingelzeichen zur Pause bzw. zum Unterrichtsschluss verlassen.

Die Raumordnungen (Fachräume, Sporthalle, Mensa, allgemeine Unterrichtsräume) werden den Schülerinnen und Schülern von den Lehrkräften jeweils zu Schuljahresbeginn erläutert und sind von Schülern und Schülerinnen zu beachten.

Schülerinnen und Schüler folgen dem Unterricht aufmerksam und arbeiten aktiv mit. Unterrichtsstörungen sind zu unterlassen. Zu den Pflichten jeder Schülerin und jedes Schülers gehört es, Hausaufgaben regelmäßig, ordentlich und ausführlich zu erledigen und das benötigte Unterrichtsmaterial mitzubringen. Bei wiederholtem Verstoß werden die Eltern benachrichtigt.

3. Pausen

Zu Beginn der beiden großen Pausen und der Mittagspause verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Klassen- bzw. Fachräume. Die Klassen- und Fachräume werden in den großen Pausen verschlossen.

Bei einem Raumwechsel dürfen die Schülerinnen und Schüler Schultaschen nur in Begleitung einer Lehrkraft in bzw. vor die Klassenräume bringen. Einzelnen Schülerinnen und Schülern ist das Betreten der Jahrgangsflore zum Wegbringen der Schultaschen nach dem Pausengong untersagt.

Alle Schülerinnen und Schüler halten sich während der beiden großen Pausen in den ausgewiesenen Pausenbereichen auf.

Ballspielen und Toben im Schulgebäude ist nicht erlaubt. Dafür gibt es den großen Pausenhof mit seinen Spielangeboten.

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

- Das Betreten der Grünanlagen ist verboten.
- Das Ballspielen im Bereich vor der Mensa und der Werkstatt ist untersagt.
- Das Betreten der Bereiche mit technischen Anlagen (Lüftungsschächte, Kellerabgang, Zuwegung Heizungsraum etc.) ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Die Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 9 und 10 dürfen sich in den großen Pausen in der Mensa aufhalten.

Die Schüleraufsichten mit Ausweis unterstützen die aufsichtführende Lehrkraft. Ihren Aufforderungen ist Folge zu leisten.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist verboten.

Die Schülerinnen und Schüler stellen sich ruhig hintereinander am Schulkiosk an. Es wird nicht gedrängelt und auch niemand vorgelassen.

Sämtlicher Abfall gehört in die dafür vorgesehenen Behälter. Für die Sauberkeit der Schule sind alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gleichermaßen verantwortlich.

Die Schülerinnen und Schüler benutzen die für sie vorgesehenen Toiletten und verlassen diese in ordentlichem Zustand. Der Toilettenbesuch erfolgt möglichst in den Pausen. Die Toiletten sind kein Spiel- und Aufenthaltsraum.

Am Ende der großen Pausen begeben sich alle Schüler und Schülerinnen und Lehrkräfte mit dem ersten Gong zu ihren Unterrichtsräumen. Auf den Fluren vor den Unterrichtsräumen wird nicht getobt, geschubst oder Ball gespielt.

4. Verhalten in der Mittagspause

Hier gelten die gleichen Regeln wie in allen anderen Pausen.

a) Mensa:

Die Schülerinnen und Schüler betreten ruhig die Mensa und stellen sich an der Essensausgabe an. Es wird nicht gedrängelt und auch niemand vorgelassen. Auch wenn das Lieblingsessen einmal nicht dabei ist, haben abwertende Kommentare in der Mensa nichts zu suchen.

Die Schülerinnen und Schüler unterhalten sich in Tischlautstärke, essen in Ruhe und gehen respektvoll miteinander um. Der eigene Essplatz wird sauber und ohne Essensreste hinterlassen. Sämtlicher Abfall gehört in die dafür vorgesehenen Behälter. Die Stühle werden nach dem Essen an den Tisch geschoben. Handys, Spiele, Kaugummis etc. gehören nicht in die Mensa.

b) Tierpark:

Fährt eine Klasse in den Tierpark, treffen sich alle Schülerinnen und Schüler spätestens um 13.40 Uhr am Vertretungsplan.

Im Bus verhält sich jeder ruhig und lässt die eigenen Mitschülerinnen und Mitschüler in Ruhe ein- und aussteigen.

Im Tierpark gelten die bekannten Schul- und Klassenregeln. Es ist selbstverständlich, dass jeder respektvoll mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Tieren umgeht.

5. Nach dem Unterricht

Nach jeder Stunde verlässt die Klasse den Klassenraum aufgeräumt. Alle technischen Geräte werden ausgeschaltet.

Zuletzt verlässt die Lehrkraft den Raum und schließt die Tür ab. Nach der letzten Stunde werden zusätzlich die Stühle hochgestellt und die Fenster geschlossen.

Das Schulgelände wird nach dem Unterricht zügig verlassen.

Schülerinnen und Schüler, die mit dem Bus fahren, stellen sich hinter dem Gitter auf und warten mit Abstand, bis der Bus steht. Das Einsteigen erfolgt der Reihe nach.

Beim Verlassen des Schulgeländes mit dem Fahrrad wird dieses im Keller und auf der Rampe geschoben. Das gilt auch für alle anderen Fahrzeuge (Scooter etc.). Der Bereich vor der Schule ist ein Fußgängerbereich.

Die Verkehrsregeln und Halteverbote sind zu beachten. Dies gilt auch für Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto bringen oder abholen.

6. Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten.

7. Unfall, Schaden und Diebstahl

Für Wertsachen, Geld, Schmuck, Handys u. ä. trägt jeder selbst die Verantwortung. Diese werden bei Verlust von der Schulversicherung nicht ersetzt.

Fahrzeuge mit Motor, wie zum Beispiel E-Bikes, Scooter, sind ebenfalls nicht versichert.

Außerhalb des Fahrradkellers abgestellte Fahrräder, Scooter u. ä. sind nicht versichert.

Beschädigungen und Diebstähle sind noch am selben Tage vor Verlassen des Schulgeländes im Sekretariat, bei einer Lehrkraft oder bei der Schulleitung zu melden.

Bei Unfällen auf dem Schulgelände ist sofort eine Lehrkraft zu verständigen und gegebenenfalls eine Unfallmeldung im Sekretariat auszufüllen.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat auf die Verkehrssicherheit ihres/seines Fahrrads zu achten und diesbezügliche Mängel umgehend zu beheben.

8. Allgemeine Regelungen

Im Krankheitsfall ist die Schülerin oder der Schüler morgens vor Unterrichtsbeginn von den Erziehungsberechtigten im Sekretariat der Schule telefonisch oder per Schulmanager krank zu melden.

Entschuldigungen sind generell in schriftlicher Form mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten, spätestens drei Werktage nach der Genesung unaufgefordert abzugeben. Der Klassenlehrkraft ist bei einer längeren Erkrankung ab dem dritten Krankheitstag durch die Erziehungsberechtigten zu informieren.

Besteht für eine Schülerin oder einen Schüler eine „Attestpflicht“, werden Fehltage nur durch eine fristgerecht eingereichte ärztliche Bescheinigung als entschuldigt gewertet.

Das Fehlen bei Klassenarbeiten wird grundsätzlich nur entschuldigt, wenn am Morgen der Arbeit bis 7.55 Uhr eine telefonische Krankmeldung (oder per Schulmanager) durch die Erziehungsberechtigten in der Schule erfolgt und die schriftliche Entschuldigung durch die Eltern am selben Tag in der Schule abgegeben wird. (Ein Einwurf in den Briefkasten ist möglich.)

Private elektronische Geräte (Handy etc.) werden auf dem Schulgelände ausgeschaltet und bleiben unsichtbar. Zudem ist die Mediennutzungsordnung einzuhalten.

Missbrauch von aufnahmetechnischen Geräten (Erstellen von Ton- und Videoaufzeichnungen sowie Cybermobbing im schulischen Zusammenhang) wird in der Regel zur Anzeige gebracht.

Das Rauchen und Vapen auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen ist gesetzlich verboten. Der Genuss von Alkohol ist untersagt. Wer an unserer Schule illegale Drogen besitzt, konsumiert, weitergibt oder verkauft, muss mit einer Anzeige und einem Schulverweis rechnen.

Bei Alarm oder unmittelbarer Gefahr verlassen alle Personen das Schulgebäude und begeben sich zu den ausgewiesenen Sammelpunkten. Den Anweisungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten und die Vorschriften des Alarmplans sind zu beachten.

Fundsachen sind im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.

Der Waffenerlass ist zu beachten.

Das Werfen mit Schnee- und Eisbällen, Wasser- und Stinkbomben, Steinen, Eicheln u. ä. ist untersagt. Ebenfalls ist das Anlegen von Schlitterbahnen nicht gestattet. Das gilt auch im Bereich der Bushaltestellen.

Das Fahren mit Inlinern, Skateboards u.ä. ist während der gesamten Schulzeit verboten.

Das Betreten der Treppe und des Außenganges des Werkstattgebäudes ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Außentreppen und Dächer des Schulgebäudes und der Turnhalle.

Jacken, Schirme und Sporttaschen sind während der Unterrichtszeit an den Garderoben vor den Klassen- und Fachräumen aufzubewahren. Wertsachen sind vor dem Aufhängen aus den Taschen zu entfernen.

Auf dem gesamten Schulgelände ist auf angemessene Kleidung zu achten. Aufdrucke auf Kleidungsstücken dürfen nicht menschenverachtend, verletzend oder diskriminierend sein. Poster in Klassenräumen dürfen keine Gewaltdarstellungen zeigen oder gegen allgemeine Wertvorstellungen verstoßen.

9. Notfälle

Im gesamten Schulgebäude gelten die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der Oberschule Deegfeld.

Die Schülerinnen und Schüler beachten die Alarmzeichen und informieren sich auf den Fluchtplänen, die im Schulgebäude aushängen, über Fluchtwege und Sammelplätze.

Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt für alle Schülerinnen und Schüler zu Beginn jedes Schuljahres durch die Lehrkräfte und wird im Klassenbuch dokumentiert.

Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

Was kann ich als Schüler oder Schülerin tun?

Ich möchte, dass das Zusammenleben an meiner Schule durch Freundlichkeit, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und gegenseitige Achtung bestimmt wird. Dies gilt auch für Klassenchats und soziale Netzwerke. Deshalb sollten für uns alle „Bitte“, „Danke“, „Entschuldigung“ und ein freundlicher Gruß selbstverständlich sein. Außerdem achte ich darauf, in angemessener Kleidung zum Unterricht zu erscheinen.

Ich erwarte, dass ich meine Schule angstfrei besuchen kann. Darum will ich auch selbst darauf achten, dass sich niemand durch mich seelisch oder körperlich verletzt oder ausgegrenzt fühlen muss. Sollte jemand bedroht oder gemobbt werden, versuche ich zu helfen oder hole Hilfe. Nur so kann eine Atmosphäre der Meinungsfreiheit, der Partnerschaft und gegenseitigen Achtung entstehen.

Ich will offen sein für Neues und Ungewohntes sowie für andere Menschen und Kulturen, um dies als Bereicherung und Vielfalt in meinem Zusammenleben mit anderen zu begreifen. Zu einem guten und offenen Miteinander gehört die offene Kommunikation, darum kommuniziere ich ausschließlich in deutscher Sprache. Rechtsextremes Gedankengut und andere menschenverachtende Anschauungen haben an unserer Schule keinen Platz.

Ich möchte erfolgreich sein und mit Freude lernen. Deshalb arbeite ich im Unterricht konzentriert mit. Für eine erfolgreiche Mitarbeit ist es wichtig, gemeinsam im Team zu arbeiten, pünktlich zu sein und Ordnung zu halten.

Ich Sorge dafür, dass meine Unterrichtsmaterialien immer vollständig sind und erwarte, dass sie unbeschädigt bleiben. Deshalb behandle auch ich fremdes Eigentum pfleglich. Ich setze mich für eine freundliche Umgebung und Atmosphäre durch meine Hilfsbereitschaft, meine Übernahme von Diensten, mein umweltbewusstes Verhalten, die Schonung des Mobiliars und der Räume ein.

In meiner Schule sind Konflikte nicht immer zu vermeiden. Aber ich bemühe mich, sie durch Gespräche - auch mit Hilfe anderer - gemeinsam abzubauen und zu lösen. Ehrlichkeit und Offenheit sind dafür wichtige Voraussetzungen.



Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458),

geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Sportunterricht

Damit der Sportunterricht auch in diesem Schuljahr erfolgreich und reibungslos durchgeführt werden kann, geben wir Ihnen und Ihrem Kind folgende Informationen von Seiten des Sportkollegiums mit.

Sicherheit im Sportunterricht

Eine passende Sportbekleidung je nach Jahreszeit, ob drinnen oder draußen, ist unerlässlich. Diese muss auch komplett vorliegen (Hose, T-Shirt, Schuhe). Aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen ziehen die Schüler vor der Sportstunde das Sportzeug an und nach dem Sportunterricht wieder ihre Tageskleidung.

Ihr Kind braucht feststehende Turnschuhe (keine modische Schnürung!) – mit abriebfester Sohle für die Halle und evtl. Schuhe für den Sportplatz draußen (Leichtathletikschuhe/ Laufschuhe). Sneakers, Chucks, Nike free etc. sind keine Turnschuhe.

Brillenträger benötigen spezielle Sportbrillen oder ein Sicherungsband, damit kein Glasbruch bei Ballsportarten passieren kann. Dies ist zweckmäßig und wird von vielen Krankenkassen auf Antrag finanziert.

Lange Haare müssen mit einem Haargummi zusammengebunden werden.

Verboten ist im Sportunterricht das Tragen von Schmuck, Freundschaftsbändchen, Piercings (diese sind abzukleben) und verstärkter langer Fingernägel (z.B. Gelnägel).

Bei längeren Fingernägeln ist ein Abkleben in der Regel nicht ausreichend, da die Fingernägel trotz Abkleben abbrechen können, insbesondere bei Sportarten mit Sportgerät- oder Körperkontakt. Somit kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden. Letztendlich entscheidet die Lehrkraft, ob eine Abnahme bzw. Entfernung der zu langen Fingernägel erforderlich ist. Verweigert die Schülerin oder der Schüler das Abnehmen der langen und künstlichen Fingernägel, ist eine Teilnahme nicht möglich und die Leistung ggfs. nicht bewertet werden.

Beim Sport ist Kaugummikauen sehr gefährlich (Erstickengefahr) und deshalb nicht erlaubt.

Für Wertsachen und Geld sind die Schüler selber verantwortlich. Sie sollten möglichst zuhause gelassen werden.

Entschuldigungen

Das Vergessen der Sportbekleidung hat Auswirkungen auf die Beurteilung der Schülerin oder des Schülers. Alternativaufgaben werden gestellt.

Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht. Das gilt auch für Sport- AGs und Kurse, für die sich die Schülerin oder der Schüler einmal entschieden hat. Die Dauer der Verpflichtung gilt generell für die gesamte Laufzeit der AG bzw. des Kurses.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, ist eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Entschuldigung möglichst **am selben Tag** vorzulegen. Die Anwesenheit ist trotzdem Pflicht! Alternativaufgaben werden gestellt.

Bei der dritten Entschuldigung in Folge ist ein ärztlicher Bescheid vorzulegen.

Falls Ihr Kind nur eingeschränkt am Sportunterricht teilnehmen kann oder gesundheitliche Probleme hat (z.B. Asthma, Diabetes, etc.), muss die Lehrkraft das unbedingt wissen. Das gilt natürlich auch für alle anderen wichtigen Informationen, die für die Lehrkraft von Interesse sein könnten. Geben Sie bitte Ihrem Kind eine schriftliche Information mit in die Schule.

Eine längerfristige Befreiung vom Sportunterricht ist beim RLSB (Regionales Landesamt für Schule und Bildung) durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten über die Schulleitung zu beantragen.

Die Menstruation ist keine Krankheit sondern ein natürlicher Vorgang. Sportliche Betätigung zur allgemeinen körperlichen Kräftigung in dieser Zeit ist zu begrüßen. Deshalb sollten Schülerinnen auch grundsätzlich während dieser Zeit am Sportunterricht teilnehmen. Es ist u.a. die Aufgabe des Sportunterrichts, auch das Gesundheitsbewusstsein der Schülerinnen soweit zu entwickeln, dass sie selbst entscheiden lernen, welche Übungen sie während dieser Zeit mitmachen können oder wann sie besser pausieren.

Sonstiges

Lautes **Zuschlagen oder gar Zutreten der Umkleidetüren** ist verboten.

Nach Betreten der Sporthalle, zu Beginn des Unterrichts, ist das Sporttreiben, Ballspielen oder Benutzen von Geräten oder Halleninventar nur nach Absprache mit der Lehrkraft erlaubt.

Betreten und Aufhalten in den **Geräteräumen** ist ohne ausdrückliche Anweisung der Lehrkraft nicht erlaubt.

Das **Verlassen der Halle** ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft erlaubt.

Toilettengänge sind vor bzw. nach dem Sportunterricht zu erledigen.

Trinken ist in der Sporthalle nicht erlaubt. Die Getränke bleiben in der Umkleidekabine. Es kann immer eine Trinkpause geben.

Die Sporthalle wird grundsätzlich mit der Lehrkraft betreten.

Deosprays dürfen nicht benutzt werden (Deoroller sind erlaubt). Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie den Erfordernissen der Körperhygiene nachkommen.

Gemeinsam vor Infektionen schützen

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.